

14. 1. Für welchen Fall ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Unterscheidung zwischen Erstaktionär und nachträglichem Erwerber der Aktie im Hinblick auf § 213 HGB. gemacht worden?

2. Über die Voraussetzungen des sog. Umsatzgeschäftes nach dieser Rechtsprechung.

3. Genügt es im Falle der Zahlung des Kaufpreises für Aktien der Aktiengesellschaft durch diese aus ihrem Stammvermögen zur Ausschließung der Anwendbarkeit der §§ 213, 217 HGB., daß sie die Zahlung erkennbar „im Auftrage“ oder „als Vertreterin“ oder als Bürgin des Erwerbers der Aktien leistet?

HGB. §§ 213, 215, 217.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1934 i. S. Dr. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der UG. D. & Co. (Kl.) w. Gl. A. u. Gen. (Bekl.). II 85/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die jetzige Gemeinschuldnerin ist im Jahre 1923 errichtet worden. Zu ihren Gründern gehörten u. a. die Beklagten Gl. A., K. und P. D. Im Jahre 1924 übertrugen die Beklagten Gl. A. und K. ihren Aktienbesitz auf die Mitbeklagte G. U.-UG., die aus dritter Hand weitere zwölf Aktien der jetzigen Gemeinschuldnerin erwarb und so schließlich 863 Aktien derselben besaß. Bei der Goldmarkumstellung war das Grundkapital der Gemeinschuldnerin auf 140000 G.M., eingeteilt in 1400 Aktien zu je 100 G.M., umgestellt worden; im Jahre 1925 ist es um 129100 RM. erhöht worden. Der neue Kapitalabschnitt ist von dem Ber. Bankverein gezeichnet und voll eingezahlt worden; von ihm bezogen die Beklagten G. U.-UG. 863, P. D. 200, Dr. Do. 20, Dr. L. 1 junge Aktien; der Rest dieser Ausgabe ging in andere Hände über. Die Beklagten Gl. A., K., P. D., Dr. Do., Dr. L. gehörten dem Aufsichtsrat der Gemeinschuldnerin an, und zwar Gl. A. als Vorsitzender. Zwischen den Aktionärgruppen A. und D. erhoben sich Meinungsverschiedenheiten über die weitere Ausgestaltung des Betriebes der jetzigen Gemeinschuldnerin. Schließlich kam es zu einer Einigung dahin, daß der Beklagte D. und seine Ehefrau mit Hilfe eines Darlehns der Gemeinschuldnerin den Aktienbesitz der A.-Gruppe erwerben sollten. Die zur Darlehnsgewährung erforderlichen Geldmittel verschaffte sich die Gemeinschuldnerin mit Genehmigung ihres Aufsichtsrats durch Darlehnsaufnahme unter hypothekarischer Belastung ihres Grundbesitzes. Aus diesen Mitteln gewährte sie der mitverklagten Kommanditgesellschaft G. U., deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten Gl. A. und K. sind, am 3. Juli 1926 ein Darlehen von 150000 RM., sowie am 8. Juli 1926 dem Beklagten K. ein solches von 50000 RM. Ferner ließ sich die Gemeinschuldnerin am 29. Juli 1926 von dem Bankhaus Otto Kl. in D. gegen hypothekarische Sicherung die Gewährung eines Darlehns von 140000 RM., auszahlbar am 2. Januar 1927, versprechen und trat unter weiterer Genehmigung ihres Aufsichtsrats am 15. August 1926 diesen Anspruch auf Auszahlung des Darlehns an den Beklagten P. D. ab, der seiner-

seits diesen Anspruch an die mitverlagte Kommanditgesellschaft C. A. weiter abgetreten hat, an die daraufhin am 3. Januar 1927 der ganze Betrag gezahlt worden ist. Am 2. Januar 1928 ist an sie weiter ein Betrag von 50000 RM. aus den Mitteln der ersten Hypothekenanleihe der Gemeinschuldnerin gezahlt worden, und zwar in folgender Weise: die Gemeinschuldnerin gab den Betrag den Eheleuten D. als Darlehen; diese gaben ihn als Darlehen weiter an den Mitbeklagten R.; letzterer zahlte ihn im Auftrage und für Rechnung der Eheleute D. an die mitverlagte Kommanditgesellschaft C. A., womit der Anspruch der Eheleute D. gegen den Mitbeklagten R. auf Rückzahlung des Darlehens vertragsgemäß getilgt sein sollte. Diese ganzen Transaktionen geschahen in Ausführung des von der verklagten Kommanditgesellschaft C. A. mit dem Beklagten D. und dessen Ehefrau geschlossenen schriftlichen Vertrags vom 31. Juli 1926, durch den erstere sich verpflichtete, den Eheleuten D. Aktien der Gemeinschuldnerin im Nennbetrag von 214500 RM. zu verkaufen. Auch die mitverlagte Kommanditgesellschaft C. A. hat den Vertrag erfüllt; sie hat sich die hierzu nötigen Aktien verschafft.

Der Mitbeklagte Dr. Do. seinerseits hat durch Vertrag vom 19. August 1926 die ihm gehörigen 40 Aktien der Gemeinschuldnerin im Nennbetrag von 4000 RM. für 7500 RM. an den Mitbeklagten P. D. verkauft; der Kaufpreis sollte je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli 1928 fällig sein; er ist später um 400 RM. erhöht worden. Die Gemeinschuldnerin übernahm für die 7500 RM. die selbstschuldnerische Bürgschaft; sie sind in der Folge bezahlt worden.

Der Kläger verlangt aus §§ 213, 215, 217 HGB. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Gemeinschuldnerin mit der im Dezember 1931 erhobenen Klage, soweit sie für die Revisionsinstanz in Betracht kommt, von den Beklagten C. A., R. und der Kommanditgesellschaft C. A. als Gesamtschuldnern Zahlung von 190000 RM. nebst Zinsen abzüglich der von diesen Beklagten fürsorglich zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung von 106982 RM. nebst Zinsen = 83018 RM. nebst Zinsen, ferner von dem Beklagten Dr. Do. aus dem gleichen Klagegrunde Zahlung von 7900 RM. nebst Zinsen und aus anderen Klagegründen Zahlung weiterer 30000 RM. nebst Zinsen von ihm und dem Mitbeklagten Dr. T.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagten C. A., R. und die Kommanditgesellschaft als Gesamtschuldner zur Zahlung von 83018 RM. nebst Zinsen verurteilt und die Klage gegen die übrigen

Beklagten abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers, soweit sie gegen die Beklagten Dr. Do. und Dr. Tr. gerichtet war, zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten Gl. A., K. und der Kommanditgesellschaft C. A. das Urteil des Landgerichts, soweit es diese Beklagten zur Zahlung verurteilte, abgeändert und in diesem Umfang die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg bezüglich der Beklagten Gl. A., K. und der Kommanditgesellschaft C. A. in vollem Umfang, bezüglich des Mitbeklagten Dr. Do. zum Teil, dagegen keinen Erfolg bezüglich des Dr. Tr.

Aus den Gründen:

Der Kläger gründet die Klagenansprüche gegen die Beklagten Gl. A., K. und die Kommanditgesellschaft C. A. in erster Linie auf die §§ 213, 215, 217 HGB. Das Berufungsgericht sieht im Gegensatz zum Landgericht diesen Klagegrund in bezug auf diese drei Beklagten nicht als gegeben an auf Grund der Erwägung, daß als „Einlage“ im Sinne des § 213 HGB. nur die Leistung des „ersten Erwerbers“ der Aktien an die Aktiengesellschaft D. & Co. gelten könne, die Kommanditgesellschaft C. A. aber nicht Erstnehmerin der Aktien sei. Das Berufungsgericht glaubt, sich für seine Auffassung über den Inhalt des § 213 a. a. O. auf eine seiner Ansicht nach seit dem Urteil des erkennenden Senats vom 1. Mai 1908 in RGZ. Bd. 68 S. 309 ständig festgehaltene Rechtsprechung des Reichsgerichts stützen zu können. Weiter bezieht es sich auf die mit der seinigen übereinstimmende Auffassung von Heinz Pinner in seinem Aufsatz über den „Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft und Rückzahlung der Einlage“ in der Festschrift für Albert Pinner S. 613 flg. sowie auf Staub-Pinner HGB. Anm. 1 und 2 zu § 213.

Demgegenüber rügt die Revision des Klägers Verletzung der §§ 213, 215, 217 HGB. und des § 286 ZPO. Sie wendet sich in erster Reihe gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Vorschrift des § 213 HGB. nur für eine Leistung an den Ersthemer der Aktien gelte und daß in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Rechtsgrundsatz dieses Inhalts zur Anerkennung gelangt sei. Der Standpunkt der Revision ist zutreffend.

Die Unterscheidung, die neuere Entscheidungen des Reichsgerichts bei der Anwendung des § 213 HGB. zwischen dem Erst-

aktionär und einem späteren Erwerber des Aktienrechts machen, hat, soweit ersichtlich, in der Rechtslehre überwiegend Ablehnung gefunden. Eigentlich vertritt sie nur Staub-Pinner Anm. 1 zu § 213 HGB. Dagegen lehnen sie ab: Düringer-Hachenburg-Flechtheim Anm. 6 zu § 213 HGB.; Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Anm. 48 zu § 226 HGB.; Nord im Zentralblatt für Handelsrecht 1931 S. 178 fgl.; auch Brodmann Anm. 3 zu § 213 HGB. hält die Begründung der Unterscheidung nicht für überzeugend und meint, es wäre besser gewesen, bei der früheren Rechtsprechung zu bleiben, die eine solche Unterscheidung nicht machte.

Die Schwentung in der Rechtsprechung ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß das Reichsgericht einen Ausgleich gesucht hat zwischen der Vorschrift des § 213 HGB. und allgemeinen Rechtsvorschriften, deren Anwendung sich für die Aktiengesellschaft namentlich dann ergab, wenn die Aktien auf Grund eines Kaufvertrags mit der Aktiengesellschaft erworben wurden. Bezeichnend ist in dieser Richtung RGZ. Bd. 71 S. 97 (I. Zivilsenat); dort handelt es sich um den Erwerb eigener Aktien der Aktiengesellschaft durch einen Dritten; die Unterscheidung zwischen Erstnehmer und späterem Erwerber in der Anwendung des § 213 wird damit begründet (vgl. S. 99 das.), daß die Aktiengesellschaft im Verkehr keine Vorrechte gegenüber dem Aktionär genieße, der ihr nur als Käufer gegenüberträte. Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, daß es sich doch gerade fragt, ob ein solches „Vorrecht“ nicht aus § 213 folgt, der doch gewiß nicht in erster Reihe dem Interesse der Gesellschaft dient. Daß das Bestreben, einen solchen Ausgleich zwischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Aktiensonderrecht zu finden, der Grund für die Änderung der Rechtsprechung war, ergeben auch andere Entscheidungen. So heißt es in RGZ. Bd. 88 S. 188 (Urteil des erkennenden Senats), die früheren Entscheidungen des I. Zivilsenats „gingen nur darin zu weit, daß sie keinen Unterschied machten zwischen der ursprünglichen Beteiligung an der Gesellschaft und einem mit ihr oder einem Dritten über den rechtlich bestehenden Anteil geschlossenen Kaufvertrag“. In RGZ. Bd. 88 S. 271 (III. Zivilsenat) hatte ein Aktionär eigene Aktien der Gesellschaft von dieser erworben; er verlangte Rückzahlung des Kaufpreises für die wertlos gewordenen Aktien als Schadensersatz gemäß § 45 BörzG., weil er durch unrichtige, für die Beurteilung des Wertes der Aktien erhebliche Angaben in dem von der Gesellschaft

ausgehenden Prospekt betrogen worden sei. Das Reichsgericht billigt ihm den Anspruch zu und sagt (S. 273), daß die Ausnahme, die für den Ersterwerber von Aktien in dieser Hinsicht von den allgemeinen Grundsätzen gemacht worden sei, „aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgedehnt werden darf, daß es vielmehr — in dem gedachten Falle — bei den allgemeinen Grundsätzen des Verkaufsrechts sein Bewenden haben muß“; dabei wird ausdrücklich auf RGZ. Bd. 71 S. 97 hingewiesen. Die Entscheidung in RGZ. Bd. 87 S. 339 betraf den Verkauf eines Fabrikunternehmens an eine Aktiengesellschaft, bei dem der Kaufpreis durch Hingabe eigener Aktien beglichen werden sollte, die Gesellschaft aber zugleich versprach, die Aktien zu einem bestimmten Kurse nach Ablauf einer gewissen Frist einzulösen. Das Reichsgericht (der erkennende Senat) hält die Abrede für gültig und bemerkt (S. 340), es halte an den in zwei Entscheidungen für die Gesellschaft maßgeb. vertretenen Anschauungen fest, „daß unterschieden werden muß, ob das Versprechen dem Aktionär in Verbindung mit der Gründung oder Kapitalerhöhung erteilt wurde oder ob es einem die Aktien betreffenden Umsatzgeschäft als Bestandteil angehört; nur im ersten Fall greift § 213 HGB. Platz und hat die Wichtigkeit der Einlösungsgarantie zur Folge“. Eine ganz ähnliche Formel kehrt in RGZ. Bd. 121 S. 106 (VI. Zivilsenat) wieder bei der Beurteilung eines im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufgeschäft mit der Aktiengesellschaft als Käuferin abgeschlossenen Dividendengarantievertrags. Auch die bereits erwähnte Entscheidung in RGZ. Bd. 71 S. 97 spricht (S. 100 a. E. und S. 101 oben) von einem auf Erwerb der Aktien gerichteten „Umsatzvertrag“, durch den die Anwendung des § 213 HGB. ausgeschlossen werde.

Nach dem Inhalt der vorstehend behandelten Rechtsprechung des Reichsgerichts muß angenommen werden, daß bisher die Unterscheidung zwischen Erstaktionär und nachträglichem Erwerber der Aktie im Hinblick auf § 213 HGB. nur da gemacht worden ist, wo die Aktiengesellschaft aus allgemeinen Rechtsgründen zu Maßnahmen verpflichtet war oder sich verpflichtete, die im Erfolg eine Ausschüttung von Stammvermögen an den Aktionär zur Folge haben mußten oder hatten. Hier soll § 213 vorgehen, wenn solche Verpflichtung bei der ersten Begründung des Aktienrechts geschaffen wurde, dagegen soll es bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen verbleiben, wenn das nicht der Fall war. Zu Unrecht berufen sich die Beklagten in Überein-

stimmung mit einem in diesem Rechtsstreit erstatteten Privatgutachten von Brodmann für ihre gegenteilige Ansicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Mai 1930 in JW. 1930 S. 3730 Nr. 1. Dort ist ein Fall entschieden, wo eine Aktiengesellschaft einen Aktionär, der seine Aktien an einen anderen Aktionär verkauft hatte, aus ihrem Vermögen für den Kaufpreis befriedigt hat; dieses Verhalten ist als Verstoß gegen § 213 HGB. angesehen worden. Allerdings wird in dem Urteil gesagt, der Aktienverkäufer sei ein Erstaktionär gewesen. Aber die Begründung des Urteils ist in keiner Weise auf diesen Umstand gestützt, und es wird auch nicht etwa erklärt, die Sache wäre anders zu entscheiden gewesen, wenn der Verkäufer nicht Erstaktionär gewesen wäre. Vielmehr wird dort (S. 3732 Sp. 1 a. E. und Sp. 2 oben) ganz uneingeschränkt ausgesprochen: „Die Revision verkennt die Bedeutung der §§ 213, 215 HGB.; sie schließen während Bestehens der Gesellschaft im Interesse und zum Schutze des mit der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen tretenden Publikums wie auch der Gesamtheit der Aktionäre jeden Geldanspruch des Aktionärs als solchen auf etwas anderes als den bilanzmäßigen Gewinn des verfloßenen Jahres gegenüber der Gesellschaft aus“. Ferner heißt es das. S. 3731 Sp. 2 a. E. und S. 3732 oben: „Es ergibt sich aus §§ 213, 215 HGB., daß weder der Aktionär von der Gesellschaft mehr oder anderes als Dividende fordern noch die Gesellschaft anderes an ihn zahlen darf und kann; es handelt sich insoweit um zwingende Vorschriften zum Schutze des Gesellschaftsvermögens. Wie § 211 HGB. die Sammlung des Grundkapitals sichern will, ebenso sollen §§ 213 und 215 daselbst im öffentlichen und Gläubigerinteresse bei bestehender Gesellschaft Ausschüttungen aus dem Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre, soweit nicht Reingewinn in Frage kommt, verhindern und so die Vermögenssubstanz der Gesellschaft erhalten“. — Das Urteil wird auch in der Fußnote in der JW. a. a. D. in diesem allgemeinen Sinne, d. h. nicht eingeschränkt auf den Erstaktionär, verstanden. Die ablehnende Beurteilung dieser Auffassung des Verfassers der Kritik des Urteils durch Brodmann in seinem erwähnten Privatgutachten ist nicht gerechtfertigt. In dem gleichen allgemeinen Sinne muß auch die Begründung des Urteils des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 107 S. 161 (166) verstanden werden. Dort wird ein Fall behandelt, in dem ein Treuhänder das ganze Vermögen einer Aktiengesellschaft übernahm und sich verpflichtete, den Aktionären entweder das Stamm-

Kapital auszuführen oder ihnen die Erträgnisse des Vermögens — nicht bloß den bilanzmäßigen Gewinn — zukommen zu lassen. Der Senat billigt dort die Entscheidung des Berufungsgerichts, das die Abrede als gegen §§ 213, 215 HGB. verstoßend erklärt hatte. Wichtig ist auch hier, daß es sich zur Zeit des Vertrags tatsächlich um Erstaktionäre handelte. Aber in den Gründen des Urteils wird auf diesen Umstand keinerlei Gewicht gelegt; im Gegenteil: das Berufungsgericht hatte dort zunächst (S. 166 Abs. 3 das.) ausgeführt, daß die Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. begründet sei, weil die §§ 213, 215 HGB. einen vermögensrechtlichen Anspruch der Aktionäre auf etwas anderes als den bilanzmäßigen Reingewinn für die Zeit des Bestehens der Aktiengesellschaft als Erwerbvereins ausschließen, dann aber betont (S. 167), es sei für die Beurteilung bedeutungslos, ob die Zuwendungen den gegenwärtigen oder zukünftigen Aktionären zugute kommen sollten. Und das Reichsgericht erklärt in fast unmittelbarem Anschluß daran, die Ausführungen des Berufungsgerichts ließen einen wesentlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. — Auch in der Entscheidung des I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 77 S. 71 wird in der Begründung mit keinem Wort erklärt, daß die Einlösungszufage der verklagten Aktiengesellschaft gemäß § 213 HGB. deshalb für nichtig erklärt worden sei, weil sie dem ersten Übernehmer der Aktien erteilt sei, was allerdings nach dem Sachverhalt der Fall war. Es wird vielmehr ohne Einschränkung auf den Erstaktionär dort (S. 73) ausgeführt, daß die von einer Aktiengesellschaft ihrem Aktionär gegenüber übernommene Verpflichtung, ihm die Aktien gegen Entgelt wieder abzunehmen, eine Verpflichtung zur Zurückzahlung seiner Einlage darstelle, eine solche aber, solange die Gesellschaft bestehe, abgeschlossen sei; weiter: daß jede Vertragsbestimmung, die eine derartige Verpflichtung der Aktiengesellschaft zum Gegenstand habe, mit dem Grundsatz des § 213 HGB. unvereinbar sei. Auch die bereits erwähnte Entscheidung des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 88 S. 271 erklärt (S. 273) in Übereinstimmung hiermit, RGZ. Bd. 77 S. 71 „besage nur, daß die von der Aktiengesellschaft ihren Aktionären gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Zurücknahme der Aktien eine mit dem Grundsatz des § 213 HGB. unvereinbare Verpflichtung zur Zurückzahlung der Einlage enthalte“.

Auch in den zu § 30 GmbHG., der ebenfalls das Verbot der Ausschüttung von Stammkapital der Gesellschaft enthält, ergangenen



Entscheidungen des erkennenden Senats vom 23. Oktober 1931 in RGZ. Bd. 133 S. 393, vom 22. April 1932 in RGZ. Bd. 136 S. 261 und vom 24. November 1933 in Bd. 142 S. 286 wird im Hinblick auf diese Gesetzesvorschrift, nach der das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf, nicht der von den Beklagten mit dem Berufungsgericht in bezug auf § 213 HGB. geforderte Unterschied gemacht. Vielmehr wird unter Bezugnahme auf die übereinstimmende bisherige Rechtsprechung in RGZ. Bd. 80 S. 148 und Bd. 133 S. 393 in der zweiten Entscheidung ausgesprochen, daß die Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung einer der Gesellschaft an sich fremden Verbindlichkeit, so der aus Erwerb von Geschäftsanteilen von einem Gesellschafter durch den anderen entstandenen Kaufpreisschuld, gegen § 30 GmbHG. verstoßen kann und daß entscheidend ist, ob eine Leistung auf gesellschaftsrechtlicher oder ob sie auf rein schuldrechtlicher Grundlage, wie sie auch im Verhältnis zu einem Dritten bestehen kann, bewirkt wurde. Dort ist weiter ausgeführt, daß die Einräumung einer Sicherungshypothek durch die Gesellschaft mbH. für eine Kaufpreisforderung, die einem Gesellschafter aus dem Verkauf seines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter zusteht, „eine Auszahlung“ im Sinne der §§ 30, 31 GmbHG. darstellt, da § 30 seinem Sinn und Zweck nach nicht nur ein Verbot der Barzahlung enthält, sondern für die Herausgabe von Vermögenswerten jeder Art und in jeder rechtlichen Form, überhaupt für jede das Stammkapital vermindernde Leistung gilt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber nicht um ein solches „Umsatzgeschäft“, das nach der oben inhaltlich wiedergegebenen, richtig verstandenen neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts zu §§ 213, 215 HGB. die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze rechtfertigen würde, auch wenn dies im Ergebnis eine Ausschüttung von Stammvermögen an den Aktionär zur Folge haben würde. Ein Zusammentreffen von aktienrechtlichen Vorschriften mit Bindungen, welche die Aktiengesellschaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf sich genommen hatte, kommt hier überhaupt nicht in Frage. Betrachtet man vielmehr die ganzen Vorgänge, die sich hier abgespielt haben, in ihrem Zusammenhang, wie es erforderlich ist, weil sie aufs engste zusammengehören und nur bei dieser Betrachtungsweise nach ihrem Sinn und Zweck verständlich werden, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die verklagte Kommanditgesellschaft und der Beklagte

Dr. Do. ihre Aktien der Gemeinschuldnerin bezahlt bekommen haben aus deren Stammvermögen, und zwar zu einem Kurse von 200%, das diese den Aktienkäufern ohne die geringste Verpflichtung hierzu zur Verfügung gestellt hatte.

Es handelt sich um folgende Vorgänge: Die Meinungsverschiedenheiten, zu denen es nach der Feststellung des Berufungsgerichts in den Jahren 1925 und 1926 gekommen war zwischen den Beklagten G. A. und seinem Schwiegersohn K. einerseits und dem Beklagten B. D. und dessen Sohn W., der dem Vorstand der jetzigen Gemeinschuldnerin angehörte, andererseits über die Art und Weise der Weiterführung des Geschäfts der letzteren, hatten in Besprechungen zu dem Entschluß einer endgültigen Trennung der beiden Gruppen geführt in der Weise, daß die eine die Aktien der anderen übernahm. G. A. und K. wollten aus der Gesellschaft ausscheiden. Rechtlich betrachtet war G. A. nicht selbst Aktionär, sondern die von ihm beherrschte U.-AG. Ein Verkauf ihrer Aktien und der des K. an D. war nicht möglich, weil dieser nicht über die zum Erwerb erforderlichen Geldmittel verfügte. Das Geld zur Veräußerung der Aktien an D. wurde nun auf Kosten der jetzigen Gemeinschuldnerin beschafft, nämlich durch zwei Hypothekendarlehen, die sie zu diesem Zweck aufgenommen, ihrem Vermögen entnommen hatte. Hätte die Gemeinschuldnerin aus dem von ihr aufgenommenen Darlehen unmittelbar den Aktienkaufpreis bezahlt, so hätte derselbe Fall vorgelegen wie in der oben behandelten Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Mai 1930 in JW. 1930 S. 3730 Nr. 1. Diesen wirtschaftlichen Erfolg verdunkelt nun aber eine Reihe von Geschäften, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck, mögen sie auch rechtlich voneinander trennbar und ernst gemeint sein, nicht erkennbar ist; einen Sinn erhalten sie überhaupt nur, wenn man sie als Bestandteile des einheitlichen Unternehmens ansieht, das den Beklagten A. und K. den Wert ihrer Aktien aus dem Stammvermögen der Gemeinschuldnerin zuführen soll. Diese gibt der U.-Kommanditgesellschaft am 3. Juli 1926 ein Darlehen von 150000 RM. sowie dem K. am 3. und 8. Juli 1926 ein solches von zusammen 50000 RM. aus dem Erlös der von ihr aufgenommenen ersten hypothekarischen Anleihe. Weshalb das geschieht, ist zunächst unverständlich, da ein Geldbedarf beider unstreitig gar nicht bestand. Aber der Grund und Zweck dieser beiden Darlehen wird klar, wenn man den Aktienkaufvertrag vom 31. Juli 1926 betrachtet. Mit diesen Darlehnszin-

gaben sind die nach diesem Vertrag an die Eheleute D. verkauften Aktien bezahlt worden. Hätte man das aber einfach gesagt, so hätte die Verletzung der §§ 213, 215 HGB. offen am Tage gelegen. Deshalb verschleierte man sie durch eine Reihe von Geschäften, die nur juristische Aufmachungen ohne wirtschaftlichen Zweck sind . . . (Wird im einzelnen dargelegt.)

Noch deutlicher ist das Verfahren, das von den Beteiligten in bezug auf das zweite Hypothekendarlehen der Gemeinschuldnerin gelübt worden ist. Hier hat man sich so erheblicher Umwege nicht bedient, wie sie bezüglich der Verwendung der durch das erste Darlehen von der Gemeinschuldnerin beschafften Geldmittel vorstehend dargelegt worden sind, zur Erreichung des gleichen Ziels, der A.-Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter A. und B. waren, den Gegenwert für ihre an D. verkauften Aktien aus dem Stammvermögen der Gemeinschuldnerin zuzuführen. Hier ist man offener und einfacher zu Werke gegangen . . . (Wird im einzelnen näher ausgeführt.)

Nach alledem ist es zweifellos, daß der Preis der Aktien, die D. und seine Ehefrau durch den erwähnten Aktienkaufvertrag von der E. A.-Kommanditgesellschaft erworben haben, dem Vermögen der Gemeinschuldnerin entnommen worden ist, daß also in Wirklichkeit Vermögen der Gemeinschuldnerin auf die Aktien ausgezahlt worden ist. Auf die von jeher streitige Frage der Abgrenzung des § 226 a. F. HGB. von § 213 das. braucht hier nicht eingegangen zu werden; die Vorschrift des § 226 HGB. kann außer Betracht bleiben, da ja die Gemeinschuldnerin die Aktien nicht erworben hat.

Auch die weitere Voraussetzung des § 213, daß Stammvermögen der Gemeinschuldnerin an einen Aktionär ausgeschüttet worden ist, liegt vor . . . (Wird ausgeführt.)

Hiernach ist der Tatbestand einer nach den §§ 213, 215 HGB. verbotenen Rückzahlung der Einlage an einen Aktionär, nämlich die E. A.-Kommanditgesellschaft, gegeben. Verfehlt ist der gegenteilige Standpunkt des Berufungsgerichts, der auf der, wie dargelegt, rechtsirrigten Auffassung beruht, daß der Tatbestand der verbotenen Rückzahlung der Einlage deshalb nicht vorliege, weil die genannte Beklagte nicht Erstzeichnerin der Aktien gewesen sei. . . Die Verpflichtung zur Rückerstattung der zu Unrecht empfangenen Zahlungen ist durch § 217 Abs. 1 HGB. geregelt. Danach haften die Aktionäre für die

Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Die Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin übersteigen, wie schon das Landgericht festgestellt hat, nach den Erklärungen, die der klagende Konkursverwalter über den Vermögensstand der Gemeinschuldnerin abgegeben hat, erheblich den eingeklagten Teilbetrag. In Höhe dieses Teilbetrags haften daher die Beklagte Kommanditgesellschaft G. A. und als ihre persönlich haftenden Gesellschafter auch die Beklagten G. A. und K. den Gläubigern der Gemeinschuldnerin. Diesen Anspruch der Gläubiger kann der Kläger als Verwalter des Konkurses über das Vermögen der Gemeinschuldnerin nach § 217 Abs. 2 HGB. geltend machen . . .

Nach alledem sind die Klagenansprüche gegen die Beklagten G. A., K. und die Kommanditgesellschaft G. A. auf gesamtschuldnerische Verurteilung zur Erstattung der empfangenen Beträge von 140000 + 50000 = 190000 RM. nebst Zinsen in dem beantragten Umfang an sich begründet, wie auch das Landgericht angenommen hat. Sie konnten aber in Anbetracht der von der mitverklagten Kommanditgesellschaft G. A. fürsorglich zur Aufrechnung gestellten, vom Kläger bestrittenen, nicht liquiden Gegenforderung von 106982 RM., über die das Landgericht noch nicht entschieden hat, nur in der durch dessen Teilurteil festgesetzten Höhe von 83018 RM. nebst Zinsen in dem beantragten Umfang dem Kläger zugesprochen werden. Das Berufungsurteil war daher insoweit aufzuheben und das landgerichtliche Teilurteil in diesem Umfang wiederherzustellen.

Weiter hatte die Revision Erfolg, insoweit sich die Klage gegen den Beklagten Dr. Do. richtet, und zwar in Höhe des Teilbetrages von 7900 RM. nebst Zinsen des vom Kläger in der Berufungsinstanz gegen diesen Beklagten schließlich nur noch in Höhe von 37900 RM. nebst Zinsen aufrecht erhaltenen Anspruchs, der sich zusammensetzt aus zwei selbständigen Ansprüchen: einem solchen auf Zahlung von 30000 RM. und einem solchen auf Zahlung von 7900 RM. Letzterer stützt sich ebenso wie der bereits behandelte auf §§ 213, 215, 217 HGB. und betrifft den Kaufpreis, den der Beklagte Dr. Do. gezahlt erhalten hat für seine an den Beklagten D. verkauften 40 Aktien der Gemeinschuldnerin im Nennwert von insgesamt 4000 RM. Das Berufungsgesicht stellt fest, daß der Beklagte Dr. Do. „den Kaufpreis für seine Aktien tatsächlich aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin erhalten

hat". Trotzdem verneint das Berufungsgericht eine Haftung dieses Beklagten aus §§ 213, 217 HGB. für den empfangenen Kaufpreis, und zwar — wenn man von dem ersten, nach den früheren Ausführungen ohne weiteres rechtsirrigen Entscheidungsgrund, daß der Beklagte nicht Ersterwerber der von ihm verkauften Aktien gewesen sei, abieht — deshalb, weil die Zahlungen von der Gemeinschuldnerin erkennbar „im Auftrage und als Vertreterin“ des Beklagten D. als des Kaufpreisschuldners geleistet worden seien; der Beklagte Dr. Do. habe daher annehmen können und dürfen, daß die Gemeinschuldnerin als Zahlstelle des letzteren zahle. Gegen diese Begründung des Berufungsgerichts wendet sich die Revision, indem sie Verletzung der §§ 213, 217 HGB. rügt. Die Rüge ist begründet.

Für die Haftung des Beklagten Dr. Do. aus diesen Gesetzesvorschriften ist nicht das Entscheidende, ob er angenommen habe und habe annehmen können und dürfen, daß die Gemeinschuldnerin namens und für Rechnung des D. gezahlt habe. War dies der Fall, war also, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, die Zahlung von der Gemeinschuldnerin aus eigenen und nicht aus Mitteln des D. geschehen, so bedarf es, um die Anwendbarkeit des § 213 abzulehnen, noch der weiteren Feststellung, daß D. die Zahlungen der Gemeinschuldnerin auch erstattet hat oder zum mindesten durchaus in der Lage war, sie alsbald zu erstatten. Andernfalls wäre jederzeit die Möglichkeit gegeben, durch Verwendung entsprechender Bezeichnungen wie „namens und in Vollmacht“, „im Auftrage“ oder dergl. in bezug auf einen zur Erstattung nicht fähigen Dritten seitens einer Aktiengesellschaft trotz Zahlungen aus ihrem Stammvermögen an einen Aktionär die Anwendbarkeit der §§ 213, 217 für diesen auszuschließen. Auch die Zahlung seitens einer Gesellschaft auf Grund einer Bürgschaftsübernahme wäre rechtlich nicht anders zu beurteilen. Entscheidend für die Frage, ob aus dem Stammvermögen einer Aktiengesellschaft einem Aktionär in einer nach § 213 HGB. unzulässigen Weise Werte zugeführt worden sind, ist stets, ob der Gesellschaft vor, bei oder nach Eingehung der Leistungspflicht eine vollwertige Gegenleistung zugeflossen ist, so daß die Leistung der Gesellschaft ohne Minderung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens der Gesellschaft möglich war (RGZ. Bd. 133 S. 393 [395], Bd. 136 S. 261 [264, 266], Bd. 142 S. 286 [290] zu § 30 GmbHG.). Nun kann aber nach dem Inhalt der vom Beklagten

Dr. Do. überreichten, von ihm selbst verfaßten „Aktennotiz von Anfang August 1926 und Entwurf einer Anlage zum Protokoll der 10. Aufsichtsratsitzung“ nicht angenommen werden, daß D. der Gemeinschuldnerin die von ihr für seine Rechnung an den Beklagten Dr. Do. für seinen — des D. — Aktienerwerb geleisteten Zahlungen von zusammen 7500 RM. und den von ihr auf Anweisung des D. dem Beklagten Dr. Do. in Anrechnung auf den Kaufpreis weiter gutgebrachten Betrag von 400 RM. auf dem Kleiderkonto des Beklagten Dr. Do., insgesamt also die Summe von 7900 RM., erstattet hat oder wenigstens für diese Zahlungen „gut war“. Denn in jenem Schriftstück heißt es wörtlich: „Da Herrn D. trotz eigenen großen Vermögens flüssige Mittel gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen, hat die Aktiengesellschaft Darlehen in entsprechender Höhe aufgenommen“.

Danach ist der Standpunkt des Berufungsgerichts richtig, daß „für eine Haftung des Beklagten Dr. Do. aus den §§ 213, 217 HGB. trotz des Umstandes, daß die Gemeinschuldnerin das Geld für den Erwerb der Aktien desselben seitens des D. aus ihren eigenen Mitteln gezahlt und diesem vorgestreckt hat, kein Raum sei“. Der Beklagte Dr. Do. war daher unter Aufhebung des die Klage gegen ihn in diesem Punkt abweisenden Urteils des Berufungsgerichts, das insoweit auch mit dem Urteil des Landgerichts übereinstimmt, zur Zahlung von 7900 RM. an den Kläger zu verurteilen . . .